

für das III. Quartal bis 3. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres.

(6) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke übergeben ihre Bestellungen über Vormaterial dem Staatlichen Metall-Kontor, über Vormaterial in Edeldahlgütern dem Metallhandel Leipzig zu folgenden Terminen:

für das I. Quartal bis 20. September des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 20. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 20. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 20. Juni des lfd. Jahres.

§ 22

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferern gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 10. Dezember des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 10. März des lfd. Jahres,
für das III. Quartal bis 10. Juni des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 10. September des lfd. Jahres.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine für Lieferungen ab Lager um 10 Tage zu überschreiten.

Abschnitt V

Feldbahnschienczubehör (Schwellen, Flachlaschen, Klemmplatten — ohne Klemmplatten aus Temperguß —, Schienennägel, Klemmplatten-Laschenschrauben und Muttern) nicht aus Walzwerken

§ 23

(1) Für Schwellen, Flachlaschen, Klemmplatten und Schienennägel sind die Bestellungen in dreifacher Ausfertigung dem Magdeburger Eisen- und Stahlhandel zu folgenden Terminen vorzulegen:

für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 15. März des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. Juli des lfd. Jahres.

(2) Der Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und dem Magdeburger Eisen- und Stahlhandel hat bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lieferquartals zu erfolgen.

(3) Der Magdeburger Eisen- und Stahlhandel hat die Bestellungen 8 Wochen vor Quartalsbeginn den Lieferwerken zuzuleiten.

(4) Der Abschluß der Lieferverträge zwischen den Lieferwerken und dem Magdeburger Eisen- und Stahlhandel hat 6 Wochen von Quartalsbeginn zu erfolgen.

(5) Für die Einreichung der Bestellungen über Schrauben und Muttern sind die im § 10 der Anordnung Nr. 3 vom 18. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. III S. 161) genannten Termine maßgebend.

Abschnitt VI

Import von metallurgischen Erzeugnissen — außer Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke —

§ 24

Die Bestimmungen des Abschnittes VI gelten für metallurgische Erzeugnisse — außer Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke — aus Import.

§ 25

Alle Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für spezifisches Importmaterial nach der durch die Kontingenträger intern bekanntgegebenen Nomenklatur getrennt

nach Quartalen den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage) zu folgenden Terminen zu übergeben:

a) über nicht werkreife Mengen:

für das I. Quartal bis 15. Juli des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
für das III. und IV. Quartal bis 15. September des Vorjahres;

b) über werkreife Mengen:

für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 15. August des Vorjahres,
für das III. und IV. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres.

§ 26

(1) Das Staatliche Metall-Kontor bzw. die bilanzierenden Großhandelsbetriebe haben die spezifizierten Einfuhrbestellungen für metallurgische Erzeugnisse der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. August des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
für das III. und IV. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres.

(2) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. und dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. den bilanzierenden Großhandelsbetrieben für metallurgische Erzeugnisse gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Oktober des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
für das III. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. April des lfd. Jahres.

(3) Die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. ist verpflichtet, auf der Grundlage der abgeschlossenen Lieferverträge eine vollständige schriftliche Information über die zu erwartenden Importlieferungen dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. den bilanzierenden Großhandelsbetrieben zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 15. November des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
für das III. Quartal bis 2. Mai des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 1. August des lfd. Jahres.

§ 27

Die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. hat die erfolgten Importlieferungen nach der Nomenklatur des Bilanzverzeichnisses quartalsweise mit dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben zu folgenden Terminen abzustimmen:

für das I. Quartal bis 30. April des lfd. Jahres,
für das II. Quartal bis 31. Juli des lfd. Jahres,
für das III. Quartal bis 31. Oktober des lfd. Jahres,
für das IV. Quartal bis 31. Januar des folgend. Jahres.

§ 28

(1) Halten die Besteller die im § 26 Abs. 1 festgelegten Bestelltermine nicht ein, ist die Deutsche Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % vom Wert des verspätet bestellten Materials zu berechnen.